

Ein Bericht von „mörderischen Zeiten“

Zeitung erinnert an Zusammenleben mit US-Soldaten nach dem Krieg

„Mörderische Zeiten“ titelt eine Regionalzeitung. Es geht um ungeklärte Morde in einer süddeutschen Großstadt. Der Beitrag berichtet über die Zeiten der Besetzung durch die Amerikaner. Zeiten, in denen die Prostitution Hochkonjunktur hatte und die Besatzungsmächte sehr präsent waren. Detailliert geschildert werden der Fall einer ermordeten Prostituierten, sowie weitere Morde und das Leben mit den GIs in der Stadt. Zitiert werden Polizisten, Kneipenwirte etc. Es geht auch detailliert um das Zusammenleben mit den Soldaten aus Amerika und die Befugnisse der deutschen Polizei. „Die Polizei muss in den 60ern und 70ern auch damit leben, dass verdächtige GIs plötzlich in die USA versetzt worden sind“, heißt es in dem Beitrag weiter. Und diese Passage: „Aber die Amerikaner sind eben auch Besatzungsmacht, und das bekommt die Polizei deutlich zu spüren. Denn am Schlagbaum der Kasernen enden damals die Befugnisse der deutschen Polizei- und Justizbehörden.“ Der Beschwerdeführer, Professor an einer amerikanischen Universität, kritisiert den Bericht wegen verschiedener Behauptungen über amerikanische Soldaten. Er wirft den Journalisten mangelnde Recherche vor. Es sei falsch zu behaupten, dass die Amerikaner Deutschland 50 Jahre lang besetzt hätten. In Wirklichkeit habe die Besatzungszeit zehn Jahre gedauert. Unwahr sei auch die Feststellung, die deutsche Polizei habe keinen Zugang zu US-Kasernen gehabt. Richtig sei, dass jede US-Militärgemeinschaft in Deutschland einen deutschen Verbindungspolizisten gehabt habe. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, für die Berichterstattung hätten zwei Redakteure mehrere Wochen lang recherchiert. Sie hätten mit rund einem Dutzend Zeitzugehen gesprochen, darunter pensionierte und aktive Polizeibeamte, Staatsanwälte, Gastwirte aus jener Zeit und Polizeireporter der Zeitung, die diese Zeiten selbst erlebt hätten. Die Redaktion habe an eine bis heute ungeklärte Serie von Frauenmorden in der Stadt erinnern und in diesem Zusammenhang die Zustände in den Nachkriegsjahren beleuchten wollen, als bis zu 30.000 US-Bürger in der Stadt lebten. Die Schilderungen der Zeitzugehen seien lebhaft und glaubhaft gewesen. Für die Redaktion habe sich das Bild einer wilden Zeit ergeben, in der US-Soldaten die Bars und Bordelle bevölkerten und in der die Rassismus-Probleme zwischen Schwarz und Weiß nach Deutschland getragen worden seien. Schlägereien und Alkohol-Exzesse seien an der Tagesordnung gewesen. Auch Morde seien häufiger geschehen als heutzutage. Es sollte eine Art Sittengemälde der Zeit entstehen. Der Chefredakteur teilt mit, die Redaktion habe an keiner Stelle geschrieben, dass die Besatzungszeit 50 Jahre lang gedauert habe. In einem Info-Kasten stehe lediglich, dass die Amerikaner 50 Jahre lang das Leben in der Stadt mitgeprägt hätten. Theorie sei, dass Amerikaner, die in Deutschland Straftaten

begangen hätten, auch in Deutschland verfolgt worden seien. Was die Praxis angehe, hätten die Zeitzeugen, vor allem Polizisten jener Zeit, den Redakteuren mitgeteilt, dass an den Schlagbäumen der US-Kasernen für sie Schluss gewesen sei. Dieselben Zeitzeugen hätten übereinstimmend das Phänomen beschrieben, dass verdächtige amerikanische Soldaten für die deutschen Ermittlungsbehörden plötzlich nicht mehr greifbar gewesen seien. Es sei immer wieder vorgekommen, dass Verdächtige in einem Strafverfahren auf einmal nicht mehr in Deutschland gewesen seien.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Im Mittelpunkt der Diskussion steht der Vorwurf der Falschdarstellung hinsichtlich der Strafverfolgung. Die Redaktion kann ausreichend Quellen für ihre Behauptungen zur problematischen Umsetzung der Strafverfolgung benennen. Die theoretischen Vorgaben sind in der Praxis mitunter anders umgesetzt worden. Eine falsche Darstellung kann das Gremium daher nicht erkennen. Was die Länge der Besatzungszeit angeht, so ist die Formulierung der Redaktion missverständlich. In der Gesamtschau ist dieser Vorwurf jedoch zu geringfügig, um beim Leser einen grundsätzlich falschen Ablauf der damaligen Ereignisse zu erwecken.

Aktenzeichen:1152/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet